

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

**Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften**

(2000/C 248 E/01)

KOM(1999) 236 endg. — 98/0134(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 2. Juni 1999)

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1 Nummer 4: Artikel 62 Absatz 3

„(3) Ausnahmen von der Verpflichtung gemäß Absatz 2 können nach dem Ausschußverfahren festgelegt werden, insbesondere für auf elektronischem Weg übermittelte Anmeldungen.“

Entfällt

Das Recht auf Zugang ohne vorherige Ankündigung der nationalen oder gemeinschaftlichen Behörden sowie die Verpflichtung der Beteiligten, die Nachweise während eines Mindestzeitraumes aufzubewahren, müssen gewährleistet bleiben. Die Durchführungsvorschriften werden ebenfalls nach dem Ausschußverfahren festgelegt.“

Artikel 1 Nummer 4a (neu): Artikel 77

4a. In Artikel 77 wird der bisherige Text Absatz 1 und folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Wird die Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegeben, so können Ausnahmen von der Verpflichtung gemäß Artikel 62 Absatz 2 nach dem Ausschußverfahren festgelegt werden.“

Das Recht der nationalen oder gegebenenfalls der gemeinschaftlichen Behörden auf freien Zugang ohne vorherige Benachrichtigung sowie die Verpflichtung des Beteiligten zur Aufbewahrung der Nachweise während eines Mindestzeitraums müssen jedoch gewährleistet bleiben. Die Durchführungsvorschriften werden ebenfalls nach dem Ausschußverfahren festgelegt.“

Artikel 1 Nummer 5: Artikel 115 Absatz 4

„(4) des Absatzes 1, können nach dem Ausschußverfahren erlassen werden.“

„(4) Maßnahmen, die die Inanspruchnahme des Absatzes 1 untersagen, bestimmten Voraussetzungen unterwerfen oder erleichtern, können nach dem Ausschußverfahren erlassen werden.“

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

## Artikel 1 Nummer 7: Artikel 118 Absatz 4

„(4) Nach dem Ausschußverfahren können besondere Fristen festgesetzt werden.“ Entfällt

## Artikel 1 Nummer 21a (neu): Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b)

Dem Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b) wird folgender Text angefügt:

„wird der Präferenzstatus einer Ware im Rahmen eines Systems der administrativen Zusammenarbeit unter Beteiligung der Behörden eines Drittlandes ermittelt, so gilt die von diesen Behörden ausgestellte Bescheinigung, falls sie sich als nicht richtig erweist, als ein Irrtum, der nicht erkannt werden konnte, es sei denn, der Ausführer hat diesen Behörden den Sachverhalt falsch dargestellt; ein Irrtum liegt insbesondere vor, wenn der Abgabenschuldner den Nachweis erbringt, daß der Ausführer den ausstellenden Behörden den genannten Sachverhalt korrekt dargestellt hat; der Abgabenschuldner kann Gutgläubigkeit jedoch nicht geltend machen, wenn die Kommission in einer Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* darauf hingewiesen hat, daß begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Anwendung der Präferenzregelung durch das begünstigte Land bestehen, es sei denn, der Abgabenschuldner hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um andere Ursprungsnachweise zu erhalten, die die Präferenzbehandlung rechtfertigen; es obliegt den Mitgliedstaaten, mit geeigneten Mitteln die etwaige Verantwortung des Abgabenschuldners festzustellen;“